

Saale-Zeitung.

Bezugspreis für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei dreimonatlicher Bestellung 2,75 M., durch die Post 3 M., pro monatlich 2 M., einmonatlich 1 M. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen. Nr. 5582 des amtl. Zeit.-Berg. Für die Redaktion verantwortlich: Hans Paulus in Halle.

Anzeigen werden die Spalten ober dem Stam mit 20 Pfg. solche aus Halle mit 15 Pfg. berechnet und in der Expedition, von unten Annahmestellen und allen Annahmestellen angenommen. Bekannt die Seite 60 Pfg. Sonntags und Feiertags einmal, sonst pro mal täglich. (Der Nachdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Herrschverbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg &c. Hallesche-Str. 170.

Dreihäufiger Anstrang.

Nr. 246.

Halle a. d. Saale, Donnerstag den 28. Mai.

1896.

Freie Advokatur.

Der Affisoren-Paragraf geht nur Preußen an; die freie Advokatur aber ist eine deutsche Einrichtung. Ob die preussische Justizverwaltung sich eine Auswahl unter den Anwälten für das Richteramt verschaffe, das kann den außerpreussischen Staaten verfassungsmäßig gleichgültig sein. Wenn aber das preussische Herrrenhaus einen Beschluß zu Gunsten der Befreiung der freien Advokatur fasst, so hätte man meinen sollen, der Justizminister Schönstedt hätte allen Anlaß gehabt, gegen diese Befreiung des Richteramtes mit einer Anklage zu gehen, die nicht zu seiner Zuständigkeit gehört, Einspruch zu erheben. Die Justizgesetze gelten für das Reich, auch die Rechtsanwaltsordnung. Der preussische Anwalt hat an ihnen nichts zu ändern, geschweige denn das preussische Herrrenhaus oder auch nur die preussische Regierung. Es ist neuerdings wieder geworden, Rechtsangelegenheiten in Einzelanträgen zu erörtern. Wie nun, wenn sich ebenso wie das Herrrenhaus auch das Abgeordnetenhaus in Preußen und dann in jedem anderen deutschen Einzelstaat beide Kammern mit der freien Advokatur beschäftigen und dabei die entgegengelegten Beschlüsse fassen? Da entsteht ein förmliches Logenwahn. Keine jeder vor seiner eigenen Thüre!

Rechtsanwalt ist kein Beamter und soll es nicht sein. Er hat für sich selbst zu sorgen. Drängen sich zu viel Rechtsanwälte in einen Ort, so geht es ihnen genau, wie wenn sich zu viel Ärzte in einem Ort drängen. Der Ausschlag erfolgt mit der Zeit ganz von selbst. Die Anwälte, die leben, das ist kein Wort finden, werden ebensowohl anderweitig Unterfangen können während doch noch kein einziger Anwalt befreit hat, es müßte die Rechtsanwaltsverwaltung darüber befinden, wie viel Ärzte in jedem Ort zugelassen werden dürfen. Die freie Advokatur ist zugleich der höchste Schutz für die richterliche Unabhängigkeit. Sie ist vor allem ein Recht des Publikums, das die Auswahl unter den Anwälten haben muß, wo man ihm den Anwaltswahl aufzulegt. Anwaltswahl und Monopol zugleich, das heißt nichts weiter, als eine Ausbeutung des Publikums durch Anwälte, die nicht nötig haben, besonders Fleiß, besondere Tüchtigkeit zu entfalten, sondern dennoch, auch wenn sie träge und unfähig sind, in ihrem Einkommen geschützt sind.

Weniger von 472,985 M. Die Abnahme kommt einer Verminderung der Geschäfte um volle 27 Proz. gleich. Die das Verbot des Getreideexportes in Deutschland wissen wird, geht auch aus dem Bericht des deutschen Konsulats in Rotterdam über den Getreidehandel Rotterdams im Jahre 1895 hervor. In diesem Bericht wird Rotterdam neben Antwerpen als ein Hauptmarkt für die Verbringung des europäischen Kontingents mit Getreide bezeichnet. Hauptbezugsorten waren Belgien, und zwar vor allem die Provinz Antwerpen, die Provinzen Holland, Argentinien und Nordamerika. Bemerkenswert ist dabei die Bedeutung der russischen Exportvermehrung, aus denen im Jahre 1895 in Rotterdam und dem benachbarten Schiedam unter anderem 232,297 Lasten zu 2400 Kilogramm Weizen gegen 128,195 Lasten im Vorjahre 113,190 Lasten zu 2100 Kilogramm Roggen gegen 99,413 Lasten im Vorjahre eingeführt worden sind. Wie das Anführer betrifft, so ging sie fast ausschließlich nach Deutschland. Das beweist, wie günstig der vorterratorische Platz für den Getreidehandel mit Deutschland gelegen ist. Wird der Getreidehandel in Deutschland aufgehoben, so wird das Geschäft, das bisher den deutschen Wärem und im besonderen Berlin zuzufli, sich um so stärker nach Rotterdam ziehen, die Spekulation mit Getreide nicht eingegränzt, aber für den deutschen Handel schädlicher und riskanter werden.

Verstorbene Wittbellungen.

Der Kreisrat, zufolge ist die Nachfrist, daß Frau Söhnelde beabsichtigt habe, ein Gut in Böhmen anzukaufen, zurück. Von den zur Ergänzung der Schutruppe in Südwestafrika bestimmten Militärtruppen sind am Dienstag die 17 Offiziere und Verste, sowie die 49 Unteroffiziere in Hildesheim angekommen worden; am Mittwoch werden die Mannschaften von der Kavallerie und den Wänterern und am Donnerstag ebendasselbe die Infanteristen angetrieben. Die Leute sollen schließlich bis zum 20. Mai in Berlin bleiben und werden am 30. nach Hamburg abgeführt. Von dort gehen am 31. die Dampfer „Melta Hohen“ und „Ebnard Hohen“ nach Südwestafrika ab. Die Ausrüstung der Ergänzungstruppe ist diesmal mit einer ungewöhnlichen Schnelligkeit vollzogen worden; am 21. Mai ist erst die letzte Verfügung über die auszuwählenden Offiziere getroffen worden und doch war am 25. schon deren ganze Ausrüstung fertig. Die beiden Boermandruppen werden ihr lokales Gewöhnlich gemäß an der Liberiaküste eine Anzahl von Kanonen mit, die die Entladung der Schiffe durch die Wänterung bei Einatombomben befürchten sollen.

Deutsches Reich.

Sof- und Personalnachrichten.

Berlin, 27. Mai. Der Kaiser begab sich gestern nachmittags noch mittels Sonderzuges nach Wieslau und von dort nach Walditz, wo er an der Wänterliche nehm Heidebeide erlegte. Das Dinner fand beim Grafen Finck von Zindenhelm statt. Der König und die Königin von Sachsen werden, (sonderr Bericht zufolge, einem auf vier Wochen bestehenden Privatbesuch nach England machen.

Berung des Reichstags.

Zum Arbeitspensum des Reichstags hat sich die Regierung, wie der „Hamb. Korresp.“ schreibt, dahin schlüssig gemacht, daß, falls die Novelle zu den Justizgesetzen nicht ebenfalls vor dem Abbruch der Reichstagsverhandlungen durchberathen wird, die Session auch nach der Erledigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht geschlossen, sondern bis zum Herbst vertagt wird, um die Kommissionsarbeiten nicht noch einmal zu nichte zu machen.

Die Reformpläne des Herrn von Mllg.

Auch die „Nat.-Viz. Corr.“ will von den bereits erwähnten Plänen des Herrn von Mllg nichts wissen. Sie schreibt darüber:

Der vom Bunde der Landwirthe angearbeitete Entwurf eines geänderten Subskribtionsgesetzes will die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer befestigen und stellt fällt mit der zu diesem Zwecke vorgeschlagenen Bestimmung. Es erhebt in diesem Augenblick nicht notwendig, die hiesigen grundsätzlichen Bedenken gegen die Vertilgung der Beiträge der Arbeiter, welche der Bente einen von ihnen jetzigen durchaus abweichenden Charakter besitzen würde, geltend zu machen und die Vorschläge im einzelnen zu prüfen. Es handelt sich zunächst ganz allein um die Frage, ob der zur Deckung der Mittel für die Wänterübertragung gesegelte Weg gangbar ist oder nicht. Der Bund will kein Verzichtnahme von 50 M. für jede Hente beibehalten und das folgende durch Zuführung des Einkommenssteuer der einzelnen Bundesstaaten“ aufgebracht wissen. Der Gedanke ist nicht neu und schon ist er in Gestalt des Zuschlags zu einer Reichseinkommensteuer aufgetreten. So wie ihn der Bund ins Auge faßt, spottet er der Herwertigung, aus dem einfachen Grunde, weil die Steuerpläne der deutschen Bundesstaaten untereinander sehr verschieden sind und auch diejenigen Staaten, denen ein System gemeinsam ist, dieses nicht gleichartig durchzuführen. Wären z. B. dem die Einkommenssteuer, d. h. eine solche Steuer, die alle Einkommensgattungen trifft, nicht. Es hat das Agrarwesen (Grundbesitz, Gewerbe und Kaufmannschaft) und seine Einkommenssteuer liegt nur auf denjenigen Einkommen, welche nicht durch eine dieser Steuer belegt werden. Es sind demnach nur einkommenssteuerpflichtig die Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, Wänterungen und Pensionen. Auch in Wänterberg besteht die Einkommenssteuer nur als Ergänzungsteuer. Preußen und mit ihr der Westphalen der deutschen Staaten haben allerdings die allgemeine Einkommenssteuer, aber diese ist zu verschiedenen nach Veranlagung, Tarif, Wänterung der juristischen Personen usw., das es auch hier unmöglich wäre, durch einen prozentualen Nachschlag die Steuerzahler der verschiedenen Bundesstaaten gleichmäßig zu treffen. Beispielsweise beträgt im preussischen Tarif für ein Einkommen von 1800 M. der Steuerfuß 31 M. im höchsten 22 M. Was der Bund der Landwirthe zu wollen scheint, ist also unüberführbar, so lange die Einzelstaaten nicht eine gleichmäßige Steuererhebung haben.

Schädigung der Wänterung.

Die Tatsache einer erheblichen Abnahme der Kauf- und Aufschlagsgeschäfte an der Wänter unter dem Druck der parlamentarischen Verhandlungen über das Wäntergesetz wird nimmere durch den antizipierten Aprilausbruch über die Einkommen und der Wäntersteuer bestätigt. Danach haben die Kauf- und sonstigen Aufschlagsgeschäfte an Wäntersteuer nur gegen die Summe von 1,245,084 M., das ist gegen das Vorjahr ein

Freilich haben wir dieser Tage eine Flugschrift vor Augen bekommen, in der dem Anwaltsstande bereits der Todtenstich geschrieben wird. Der D' Fritz Friedmann soll nicht die Ausnahme, sondern die Regel sein. Die anderen sollen nicht besser sein, sondern nur noch nicht entlarvt. Das ist ein Widerspruch, über den man weiter nicht zu sprechen braucht, wie denn derselbe Verfasser auch in ähnlichen Tönen von Richterstande spricht, als ob es heute nur noch Vermögensgruppen in der Justiz gäbe. Bedauerlich jedoch ist, daß und sofern der einzigen Ausnahmen ersten Wänterern Gründe gegen die freie Advokatur hergeleitet werden. In einzelnen Großstädten kauft sich eine Masse von Anwälten. Die Folge ist, daß eine Reihe dieser Anwälte eine Zeit lang ein kümmerliches Einkommen und Auskommen hat. Sofort ist man mit der Behauptung bei der Hand, daß die Folge dieser sozialen Noth alsbald Verbrechen oder maulartiger Wettbewer sei. Aber wenn diese Argumente hauptsächlich für Berlin zutreffen sollen, so übersteht man, daß in Berlin eine große Menge von Rechtsanwälten nur dem Namen nach diesem Stande angehört, tatsächlich aber gar nicht daran denkt, eine Praxis anzuhängen. Da hat man eine Menge von Rechtsanwäntin, die Wandirektoren, Redakteure, Reuters sind oder die überhaupt nur, um eine gewisse Berufsstellung einzunehmen, juristische Studien gemacht und sich dann in die Liste der Rechtsanwäntin haben eintragen lassen. Ferner ist das Rechtsleben wie der Verbrechen, Handel und Gewerbe in neuerer Zeit dem Personen, bei denen man Rechtsbedürfnis nicht, hat vertrieben haben müssen. Endlich geht es immer noch in Berlin die Menge von Rechtsanwäntin, die nicht nur hinfügig sind, sondern hinfügig sind und bis zu hinfügigsten Wänter jährliches Einkommen aus der Praxis haben.

Der Präsident des Kammergerichts, Herr Drenkmann, hat erklärt, wer eben das Affisorenparagrafen bestanden habe, eigne sich doch nicht zum Richteramt. Aber eignet er sich damit schon zum Richter? Und ferner, Präsident Drenkmann übersteht, daß das Gesetz gerade vorliegt, der Affisoren müsse sich bald in die Rechtsanwaltschaft eintragen lassen, da er sonst dieses Recht verliere. Daraus hat der Justizminister auf diese Schnelligkeit der Enttragung das höchste Gewicht gelegt, indem er erklärte, es sei ganz unzulässig, Affisoren, von denen man nicht wisse, was sie Jahre lang gemacht und wo sie sich henngetrieben haben, nachher zu Rechtsanwäntin zu machen; das könne sich die Justizverwaltung nimmer gefallen lassen. Und jetzt wird aus dem Zwang, den die Justizverwaltung und das Gesetz ausüben, oben den Rechtsanwäntin ein Vorwurf gemacht. Die freie Advokatur ist mir denn ein Dorn im Auge, die noch immer an dem alten Kopf des Monopols hängen, die noch immer nicht begreifen können, daß die Rechtsanwaltschaft ein freier Beruf wie der der Ärzte ist. Der

das "P.Z." aus Vorbezug medel, dem ehemaligen Reichsanwalt
Fritz Friedmann am letzten Nachmittag 3 Uhr gemacht. Er
begann in flüchtiger Eile seine Vorbereitungen für die Abreise
zu treffen und erklärte, daß er Franzosen für gottverfluchten
gehalten hätte. Er wollte, daß er in Dornau bei Leitzsch
seinem Bruder Friedmann, der ihm bei Leitzsch
zum Abschied seine Ehre bringen und alle Dinge, die er
er wisse, an die Offensivkräfte bringen. Um fünf Uhr langte
dann der Wagen an, mit welchem Friedmann unter der Ge-
leitung von Gendarmen an dem besagten Ort angekommen
war, der nach Verhaftung des Reichsanwalts
Friedmann abgehoben werden soll, nach dem Bahnhof gebracht
wurde, um von hier aus in die deutsche Grenze befördert
zu werden. Um halb sechs Uhr besaß Friedmann mit
Wagners den für die bestimmten Reisebegleiter auf dem
Bahnhof in Dornau. Friedmann trug die gleiche Kleidung
wie bei seiner Verhaftung in der Dornauer Straße, dem
Arm. Mit feiner Schürze, der man schnellere Erregung
ermertete, nahm er von seinem Gefährten ein Koffer und
schickte ihm herzlich die Hand. Zu seinem Reichs-
Anwalt, welcher zu seinen Begleitern, sagte er: "Worum meinen
Sie denn? Das ist feige; leben Sie, ich bin doch geblieben in einer
solchen Lage, aber ich bin doch nicht, und wenn ich noch von
meinen Feinden zu Boden geschlagen worden bin, so weine ich
doch nicht." Mehrere Personen, denen es gelang, sich dem
Wagen, bevor er sich in Bewegung setzte, zu nähern, rief
Friedmann zu: "Ich nehme ein schlechtes Ansehen an Franzosen
mit mir, denn das Land ist wenig nachsichtig gegen Fremde
wenn es sich um die Verurteilung handelt, aber den Deutschen
denen ich in Verbindung gekommen bin, und den Gefährten
behalten werde ich eine dankbare Erinnerung bewahren. Sie
sollen mir unter der Hand drücken, meine Herren, es ist die
Gand eines Ehrenmannes, der das Opfer der Sache seiner persön-
lichen Ehre geworden ist. Er wollte offenbar noch mehr sagen,
aber der Zug hatte sich in Bewegung gesetzt. Um 10 Uhr
erhalten die Besuche und die Besuche Friedmann's, bemähe sich
vermögen, Zutritt zu Friedmann zu erhalten; sie wurde aber
abgewiesen. Friedmann's Gesicht war mit ihm ungleich befördert
worden. Aus Vorbezug ist übrigens von dem Reichsanwalte
Fritz Friedmann's ein Schreiben an den Justizrat Reichel in
Berlin eingegangen, in welchem Friedmann um die Erlaubnis
Friedmann's die Bitte ausdrückt, das Justizrat Reichel's die
Verhaftung übernehmen möge. Er ist immerhin nicht un-
interessant, daß der als Jurist bei seinen Kollegen hochgeschätzte
französische Advokat in seinem Briefe die feste Hoffnung (in seine
eigener) ausdrückt, daß nach seiner Kenntnis der Schöffe das
Verfahren gegen Friedmann mit Berücksichtigung an dem
Justizrat Reichel's wird er an ihn ergehenen Bitte entsprechen
und die Verhaftung übernehmen. Friedmann wird dem Ver-
nehmen nach nicht in dem sogenannten kleinen Männergefolge,
welches nach der Kaiserinverheiratung zu belegen ist, sondern in
dem nach dem kleinen Vorkommnis zu belegenden Häufige
als Hauptgefangener eine Stelle als Untersuchungsgefangener
besetzen.

Ein häßlicher Vorfall. Zu der unter diesem Schlagwort
mitgetheilten Affäre schreibt man, der "P.Z." aus Wies-
baden vom 27. Mai: Der peinliche Vorfall zwischen einem
unbekannten Offizier des 7. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 142
und dem Witwe und Keller eines hiesigen Weinstaplers findet
eine Erklärung und einen Bericht über den Vorgang. Der
Offizier von seinem hier lebenden Angehörigen wegen bedauerlicher
Veranlassung in eine Schenkung hat sehr abzuwenden müssen. Wie
wir aus sicherer Quelle erfahren, hatte der junge Mann vor
kurzem eine sehr schwere Operation überstanden und die Folgen
davon, sowie die Erregung über den Tod seiner Mutter mochten
wohl die Veranlassung zu dem bedauerlichen Exzeß gegeben
haben.

Wider den Raub. Ein Erlaß der Eisenbahn-Direktion
Frankfurt a. M. verbietet Raubgänger. Er lautet: "Den Wohl-
wüthigsten ist es strengstens unterlagt, ordnenden Braut-
weinen, iog. Raub, zu betreiben. Raubgänger wird ihnen vorge-
schrieben, zu jeder Zeit während des Verkehrs Koffer bereit zu
halten, und nicht zu versuchen, den Raubgänger zu überfallen,
und von 10 Pfennig mit Witz und Bude." Diese Verfügung
wird demnach durch große Plakate in jeder Bahnhof's-
Wirts-
schaft des Direktionsbezirks angeheftet werden.

Veränderung für Arbeiter. Der in Ulmenhof bei Weste-
münde bestehende Spar- und Bauverein hat mit Erlaß den
Verlaß gemacht, seinen nach dem Abbehalten angehörenden
Mitgliedern 3 a) bis auf die Höhe von 100 Mark, 2) bis auf die
Höhe von 200 Mark, 3) bis auf die Höhe von 300 Mark, 4) bis
auf die Höhe von 400 Mark, 5) bis auf die Höhe von 500 Mark,
6) bis auf die Höhe von 600 Mark, 7) bis auf die Höhe von 700
Mark, 8) bis auf die Höhe von 800 Mark, 9) bis auf die Höhe von
900 Mark, 10) bis auf die Höhe von 1000 Mark, 11) bis auf die
Höhe von 1100 Mark, 12) bis auf die Höhe von 1200 Mark, 13) bis
auf die Höhe von 1300 Mark, 14) bis auf die Höhe von 1400
Mark, 15) bis auf die Höhe von 1500 Mark, 16) bis auf die Höhe
von 1600 Mark, 17) bis auf die Höhe von 1700 Mark, 18) bis auf
die Höhe von 1800 Mark, 19) bis auf die Höhe von 1900 Mark,
20) bis auf die Höhe von 2000 Mark, 21) bis auf die Höhe von
2100 Mark, 22) bis auf die Höhe von 2200 Mark, 23) bis auf die
Höhe von 2300 Mark, 24) bis auf die Höhe von 2400 Mark, 25) bis
auf die Höhe von 2500 Mark, 26) bis auf die Höhe von 2600
Mark, 27) bis auf die Höhe von 2700 Mark, 28) bis auf die Höhe
von 2800 Mark, 29) bis auf die Höhe von 2900 Mark, 30) bis auf
die Höhe von 3000 Mark, 31) bis auf die Höhe von 3100 Mark,
32) bis auf die Höhe von 3200 Mark, 33) bis auf die Höhe von
3300 Mark, 34) bis auf die Höhe von 3400 Mark, 35) bis auf die
Höhe von 3500 Mark, 36) bis auf die Höhe von 3600 Mark, 37) bis
auf die Höhe von 3700 Mark, 38) bis auf die Höhe von 3800
Mark, 39) bis auf die Höhe von 3900 Mark, 40) bis auf die Höhe
von 4000 Mark, 41) bis auf die Höhe von 4100 Mark, 42) bis auf
die Höhe von 4200 Mark, 43) bis auf die Höhe von 4300 Mark,
44) bis auf die Höhe von 4400 Mark, 45) bis auf die Höhe von
4500 Mark, 46) bis auf die Höhe von 4600 Mark, 47) bis auf die
Höhe von 4700 Mark, 48) bis auf die Höhe von 4800 Mark, 49) bis
auf die Höhe von 4900 Mark, 50) bis auf die Höhe von 5000
Mark, 51) bis auf die Höhe von 5100 Mark, 52) bis auf die Höhe
von 5200 Mark, 53) bis auf die Höhe von 5300 Mark, 54) bis auf
die Höhe von 5400 Mark, 55) bis auf die Höhe von 5500 Mark,
56) bis auf die Höhe von 5600 Mark, 57) bis auf die Höhe von
5700 Mark, 58) bis auf die Höhe von 5800 Mark, 59) bis auf die
Höhe von 5900 Mark, 60) bis auf die Höhe von 6000 Mark, 61) bis
auf die Höhe von 6100 Mark, 62) bis auf die Höhe von 6200
Mark, 63) bis auf die Höhe von 6300 Mark, 64) bis auf die Höhe
von 6400 Mark, 65) bis auf die Höhe von 6500 Mark, 66) bis auf
die Höhe von 6600 Mark, 67) bis auf die Höhe von 6700 Mark,
68) bis auf die Höhe von 6800 Mark, 69) bis auf die Höhe von
6900 Mark, 70) bis auf die Höhe von 7000 Mark, 71) bis auf die
Höhe von 7100 Mark, 72) bis auf die Höhe von 7200 Mark, 73) bis
auf die Höhe von 7300 Mark, 74) bis auf die Höhe von 7400
Mark, 75) bis auf die Höhe von 7500 Mark, 76) bis auf die Höhe
von 7600 Mark, 77) bis auf die Höhe von 7700 Mark, 78) bis auf
die Höhe von 7800 Mark, 79) bis auf die Höhe von 7900 Mark,
80) bis auf die Höhe von 8000 Mark, 81) bis auf die Höhe von
8100 Mark, 82) bis auf die Höhe von 8200 Mark, 83) bis auf die
Höhe von 8300 Mark, 84) bis auf die Höhe von 8400 Mark, 85) bis
auf die Höhe von 8500 Mark, 86) bis auf die Höhe von 8600
Mark, 87) bis auf die Höhe von 8700 Mark, 88) bis auf die Höhe
von 8800 Mark, 89) bis auf die Höhe von 8900 Mark, 90) bis auf
die Höhe von 9000 Mark, 91) bis auf die Höhe von 9100 Mark,
92) bis auf die Höhe von 9200 Mark, 93) bis auf die Höhe von
9300 Mark, 94) bis auf die Höhe von 9400 Mark, 95) bis auf die
Höhe von 9500 Mark, 96) bis auf die Höhe von 9600 Mark, 97) bis
auf die Höhe von 9700 Mark, 98) bis auf die Höhe von 9800
Mark, 99) bis auf die Höhe von 9900 Mark, 100) bis auf die Höhe
von 10000 Mark, 101) bis auf die Höhe von 10100 Mark, 102) bis
auf die Höhe von 10200 Mark, 103) bis auf die Höhe von 10300
Mark, 104) bis auf die Höhe von 10400 Mark, 105) bis auf die
Höhe von 10500 Mark, 106) bis auf die Höhe von 10600 Mark,
107) bis auf die Höhe von 10700 Mark, 108) bis auf die Höhe von
10800 Mark, 109) bis auf die Höhe von 10900 Mark, 110) bis auf
die Höhe von 11000 Mark, 111) bis auf die Höhe von 11100 Mark,
112) bis auf die Höhe von 11200 Mark, 113) bis auf die Höhe von
11300 Mark, 114) bis auf die Höhe von 11400 Mark, 115) bis auf
die Höhe von 11500 Mark, 116) bis auf die Höhe von 11600 Mark,
117) bis auf die Höhe von 11700 Mark, 118) bis auf die Höhe von
11800 Mark, 119) bis auf die Höhe von 11900 Mark, 120) bis auf
die Höhe von 12000 Mark, 121) bis auf die Höhe von 12100 Mark,
122) bis auf die Höhe von 12200 Mark, 123) bis auf die Höhe von
12300 Mark, 124) bis auf die Höhe von 12400 Mark, 125) bis auf
die Höhe von 12500 Mark, 126) bis auf die Höhe von 12600 Mark,
127) bis auf die Höhe von 12700 Mark, 128) bis auf die Höhe von
12800 Mark, 129) bis auf die Höhe von 12900 Mark, 130) bis auf
die Höhe von 13000 Mark, 131) bis auf die Höhe von 13100 Mark,
132) bis auf die Höhe von 13200 Mark, 133) bis auf die Höhe von
13300 Mark, 134) bis auf die Höhe von 13400 Mark, 135) bis auf
die Höhe von 13500 Mark, 136) bis auf die Höhe von 13600 Mark,
137) bis auf die Höhe von 13700 Mark, 138) bis auf die Höhe von
13800 Mark, 139) bis auf die Höhe von 13900 Mark, 140) bis auf
die Höhe von 14000 Mark, 141) bis auf die Höhe von 14100 Mark,
142) bis auf die Höhe von 14200 Mark, 143) bis auf die Höhe von
14300 Mark, 144) bis auf die Höhe von 14400 Mark, 145) bis auf
die Höhe von 14500 Mark, 146) bis auf die Höhe von 14600 Mark,
147) bis auf die Höhe von 14700 Mark, 148) bis auf die Höhe von
14800 Mark, 149) bis auf die Höhe von 14900 Mark, 150) bis auf
die Höhe von 15000 Mark, 151) bis auf die Höhe von 15100 Mark,
152) bis auf die Höhe von 15200 Mark, 153) bis auf die Höhe von
15300 Mark, 154) bis auf die Höhe von 15400 Mark, 155) bis auf
die Höhe von 15500 Mark, 156) bis auf die Höhe von 15600 Mark,
157) bis auf die Höhe von 15700 Mark, 158) bis auf die Höhe von
15800 Mark, 159) bis auf die Höhe von 15900 Mark, 160) bis auf
die Höhe von 16000 Mark, 161) bis auf die Höhe von 16100 Mark,
162) bis auf die Höhe von 16200 Mark, 163) bis auf die Höhe von
16300 Mark, 164) bis auf die Höhe von 16400 Mark, 165) bis auf
die Höhe von 16500 Mark, 166) bis auf die Höhe von 16600 Mark,
167) bis auf die Höhe von 16700 Mark, 168) bis auf die Höhe von
16800 Mark, 169) bis auf die Höhe von 16900 Mark, 170) bis auf
die Höhe von 17000 Mark, 171) bis auf die Höhe von 17100 Mark,
172) bis auf die Höhe von 17200 Mark, 173) bis auf die Höhe von
17300 Mark, 174) bis auf die Höhe von 17400 Mark, 175) bis auf
die Höhe von 17500 Mark, 176) bis auf die Höhe von 17600 Mark,
177) bis auf die Höhe von 17700 Mark, 178) bis auf die Höhe von
17800 Mark, 179) bis auf die Höhe von 17900 Mark, 180) bis auf
die Höhe von 18000 Mark, 181) bis auf die Höhe von 18100 Mark,
182) bis auf die Höhe von 18200 Mark, 183) bis auf die Höhe von
18300 Mark, 184) bis auf die Höhe von 18400 Mark, 185) bis auf
die Höhe von 18500 Mark, 186) bis auf die Höhe von 18600 Mark,
187) bis auf die Höhe von 18700 Mark, 188) bis auf die Höhe von
18800 Mark, 189) bis auf die Höhe von 18900 Mark, 190) bis auf
die Höhe von 19000 Mark, 191) bis auf die Höhe von 19100 Mark,
192) bis auf die Höhe von 19200 Mark, 193) bis auf die Höhe von
19300 Mark, 194) bis auf die Höhe von 19400 Mark, 195) bis auf
die Höhe von 19500 Mark, 196) bis auf die Höhe von 19600 Mark,
197) bis auf die Höhe von 19700 Mark, 198) bis auf die Höhe von
19800 Mark, 199) bis auf die Höhe von 19900 Mark, 200) bis auf
die Höhe von 20000 Mark, 201) bis auf die Höhe von 20100 Mark,
202) bis auf die Höhe von 20200 Mark, 203) bis auf die Höhe von
20300 Mark, 204) bis auf die Höhe von 20400 Mark, 205) bis auf
die Höhe von 20500 Mark, 206) bis auf die Höhe von 20600 Mark,
207) bis auf die Höhe von 20700 Mark, 208) bis auf die Höhe von
20800 Mark, 209) bis auf die Höhe von 20900 Mark, 210) bis auf
die Höhe von 21000 Mark, 211) bis auf die Höhe von 21100 Mark,
212) bis auf die Höhe von 21200 Mark, 213) bis auf die Höhe von
21300 Mark, 214) bis auf die Höhe von 21400 Mark, 215) bis auf
die Höhe von 21500 Mark, 216) bis auf die Höhe von 21600 Mark,
217) bis auf die Höhe von 21700 Mark, 218) bis auf die Höhe von
21800 Mark, 219) bis auf die Höhe von 21900 Mark, 220) bis auf
die Höhe von 22000 Mark, 221) bis auf die Höhe von 22100 Mark,
222) bis auf die Höhe von 22200 Mark, 223) bis auf die Höhe von
22300 Mark, 224) bis auf die Höhe von 22400 Mark, 225) bis auf
die Höhe von 22500 Mark, 226) bis auf die Höhe von 22600 Mark,
227) bis auf die Höhe von 22700 Mark, 228) bis auf die Höhe von
22800 Mark, 229) bis auf die Höhe von 22900 Mark, 230) bis auf
die Höhe von 23000 Mark, 231) bis auf die Höhe von 23100 Mark,
232) bis auf die Höhe von 23200 Mark, 233) bis auf die Höhe von
23300 Mark, 234) bis auf die Höhe von 23400 Mark, 235) bis auf
die Höhe von 23500 Mark, 236) bis auf die Höhe von 23600 Mark,
237) bis auf die Höhe von 23700 Mark, 238) bis auf die Höhe von
23800 Mark, 239) bis auf die Höhe von 23900 Mark, 240) bis auf
die Höhe von 24000 Mark, 241) bis auf die Höhe von 24100 Mark,
242) bis auf die Höhe von 24200 Mark, 243) bis auf die Höhe von
24300 Mark, 244) bis auf die Höhe von 24400 Mark, 245) bis auf
die Höhe von 24500 Mark, 246) bis auf die Höhe von 24600 Mark,
247) bis auf die Höhe von 24700 Mark, 248) bis auf die Höhe von
24800 Mark, 249) bis auf die Höhe von 24900 Mark, 250) bis auf
die Höhe von 25000 Mark, 251) bis auf die Höhe von 25100 Mark,
252) bis auf die Höhe von 25200 Mark, 253) bis auf die Höhe von
25300 Mark, 254) bis auf die Höhe von 25400 Mark, 255) bis auf
die Höhe von 25500 Mark, 256) bis auf die Höhe von 25600 Mark,
257) bis auf die Höhe von 25700 Mark, 258) bis auf die Höhe von
25800 Mark, 259) bis auf die Höhe von 25900 Mark, 260) bis auf
die Höhe von 26000 Mark, 261) bis auf die Höhe von 26100 Mark,
262) bis auf die Höhe von 26200 Mark, 263) bis auf die Höhe von
26300 Mark, 264) bis auf die Höhe von 26400 Mark, 265) bis auf
die Höhe von 26500 Mark, 266) bis auf die Höhe von 26600 Mark,
267) bis auf die Höhe von 26700 Mark, 268) bis auf die Höhe von
26800 Mark, 269) bis auf die Höhe von 26900 Mark, 270) bis auf
die Höhe von 27000 Mark, 271) bis auf die Höhe von 27100 Mark,
272) bis auf die Höhe von 27200 Mark, 273) bis auf die Höhe von
27300 Mark, 274) bis auf die Höhe von 27400 Mark, 275) bis auf
die Höhe von 27500 Mark, 276) bis auf die Höhe von 27600 Mark,
277) bis auf die Höhe von 27700 Mark, 278) bis auf die Höhe von
27800 Mark, 279) bis auf die Höhe von 27900 Mark, 280) bis auf
die Höhe von 28000 Mark, 281) bis auf die Höhe von 28100 Mark,
282) bis auf die Höhe von 28200 Mark, 283) bis auf die Höhe von
28300 Mark, 284) bis auf die Höhe von 28400 Mark, 285) bis auf
die Höhe von 28500 Mark, 286) bis auf die Höhe von 28600 Mark,
287) bis auf die Höhe von 28700 Mark, 288) bis auf die Höhe von
28800 Mark, 289) bis auf die Höhe von 28900 Mark, 290) bis auf
die Höhe von 29000 Mark, 291) bis auf die Höhe von 29100 Mark,
292) bis auf die Höhe von 29200 Mark, 293) bis auf die Höhe von
29300 Mark, 294) bis auf die Höhe von 29400 Mark, 295) bis auf
die Höhe von 29500 Mark, 296) bis auf die Höhe von 29600 Mark,
297) bis auf die Höhe von 29700 Mark, 298) bis auf die Höhe von
29800 Mark, 299) bis auf die Höhe von 29900 Mark, 300) bis auf
die Höhe von 30000 Mark, 301) bis auf die Höhe von 30100 Mark,
302) bis auf die Höhe von 30200 Mark, 303) bis auf die Höhe von
30300 Mark, 304) bis auf die Höhe von 30400 Mark, 305) bis auf
die Höhe von 30500 Mark, 306) bis auf die Höhe von 30600 Mark,
307) bis auf die Höhe von 30700 Mark, 308) bis auf die Höhe von
30800 Mark, 309) bis auf die Höhe von 30900 Mark, 310) bis auf
die Höhe von 31000 Mark, 311) bis auf die Höhe von 31100 Mark,
312) bis auf die Höhe von 31200 Mark, 313) bis auf die Höhe von
31300 Mark, 314) bis auf die Höhe von 31400 Mark, 315) bis auf
die Höhe von 31500 Mark, 316) bis auf die Höhe von 31600 Mark,
317) bis auf die Höhe von 31700 Mark, 318) bis auf die Höhe von
31800 Mark, 319) bis auf die Höhe von 31900 Mark, 320) bis auf
die Höhe von 32000 Mark, 321) bis auf die Höhe von 32100 Mark,
322) bis auf die Höhe von 32200 Mark, 323) bis auf die Höhe von
32300 Mark, 324) bis auf die Höhe von 32400 Mark, 325) bis auf
die Höhe von 32500 Mark, 326) bis auf die Höhe von 32600 Mark,
327) bis auf die Höhe von 32700 Mark, 328) bis auf die Höhe von
32800 Mark, 329) bis auf die Höhe von 32900 Mark, 330) bis auf
die Höhe von 33000 Mark, 331) bis auf die Höhe von 33100 Mark,
332) bis auf die Höhe von 33200 Mark, 333) bis auf die Höhe von
33300 Mark, 334) bis auf die Höhe von 33400 Mark, 335) bis auf
die Höhe von 33500 Mark, 336) bis auf die Höhe von 33600 Mark,
337) bis auf die Höhe von 33700 Mark, 338) bis auf die Höhe von
33800 Mark, 339) bis auf die Höhe von 33900 Mark, 340) bis auf
die Höhe von 34000 Mark, 341) bis auf die Höhe von 34100 Mark,
342) bis auf die Höhe von 34200 Mark, 343) bis auf die Höhe von
34300 Mark, 344) bis auf die Höhe von 34400 Mark, 345) bis auf
die Höhe von 34500 Mark, 346) bis auf die Höhe von 34600 Mark,
347) bis auf die Höhe von 34700 Mark, 348) bis auf die Höhe von
34800 Mark, 349) bis auf die Höhe von 34900 Mark, 350) bis auf
die Höhe von 35000 Mark, 351) bis auf die Höhe von 35100 Mark,
352) bis auf die Höhe von 35200 Mark, 353) bis auf die Höhe von
35300 Mark, 354) bis auf die Höhe von 35400 Mark, 355) bis auf
die Höhe von 35500 Mark, 356) bis auf die Höhe von 35600 Mark,
357) bis auf die Höhe von 35700 Mark, 358) bis auf die Höhe von
35800 Mark, 359) bis auf die Höhe von 35900 Mark, 360) bis auf
die Höhe von 36000 Mark, 361) bis auf die Höhe von 36100 Mark,
362) bis auf die Höhe von 36200 Mark, 363) bis auf die Höhe von
36300 Mark, 364) bis auf die Höhe von 36400 Mark, 365) bis auf
die Höhe von 36500 Mark, 366) bis auf die Höhe von 36600 Mark,
367) bis auf die Höhe von 36700 Mark, 368) bis auf die Höhe von
36800 Mark, 369) bis auf die Höhe von 36900 Mark, 370) bis auf
die Höhe von 37000 Mark, 371) bis auf die Höhe von 37100 Mark,
372) bis auf die Höhe von 37200 Mark, 373) bis auf die Höhe von
37300 Mark, 374) bis auf die Höhe von 37400 Mark, 375) bis auf
die Höhe von 37500 Mark, 376) bis auf die Höhe von 37600 Mark,
377) bis auf die Höhe von 37700 Mark, 378) bis auf die Höhe von
37800 Mark, 379) bis auf die Höhe von 37900 Mark, 380) bis auf
die Höhe von 38000 Mark, 381) bis auf die Höhe von 38100 Mark,
382) bis auf die Höhe von 38200 Mark, 383) bis auf die Höhe von
38300 Mark, 384) bis auf die Höhe von 38400 Mark, 385) bis auf
die Höhe von 38500 Mark, 386) bis auf die Höhe von 38600 Mark,
387) bis auf die Höhe von 38700 Mark, 388) bis auf die Höhe von
38800 Mark, 389) bis auf die Höhe von 38900 Mark, 390) bis auf
die Höhe von 39000 Mark, 391) bis auf die Höhe von 39100 Mark,
392) bis auf die Höhe von 39200 Mark, 393) bis auf die Höhe von
39300 Mark, 394) bis auf die Höhe von 39400 Mark, 395) bis auf
die Höhe von 39500 Mark, 396) bis auf die Höhe von 39600 Mark,
397) bis auf die Höhe von 39700 Mark, 398) bis auf die Höhe von
39800 Mark, 399) bis auf die Höhe von 39900 Mark, 400) bis auf
die Höhe von 40000 Mark, 401) bis auf die Höhe von 40100 Mark,
402) bis auf die Höhe von 40200 Mark, 403) bis auf die Höhe von
40300 Mark, 404) bis auf die Höhe von 40400 Mark, 405) bis auf
die Höhe von 40500 Mark, 406) bis auf die Höhe von 40600 Mark,
407) bis auf die Höhe von 40700 Mark, 408) bis auf die Höhe von
40800 Mark, 409) bis auf die Höhe von 40900 Mark, 410) bis auf
die Höhe von 41000 Mark, 411) bis auf die Höhe von 41100 Mark,
412) bis auf die Höhe von 41200 Mark, 413) bis auf die Höhe von
41300 Mark, 414) bis auf die Höhe von 41400 Mark, 415) bis auf
die Höhe von 41500 Mark, 416) bis auf die Höhe von 41600 Mark,
417) bis auf die Höhe von 41700 Mark, 418) bis auf die Höhe von
41800 Mark, 419) bis auf die Höhe von 41900 Mark, 420) bis auf
die Höhe von 42000 Mark, 421) bis auf die Höhe von 42100 Mark,
422) bis auf die Höhe von 42200 Mark, 423) bis auf die Höhe von
42300 Mark, 424) bis auf die Höhe von 42400 Mark, 425) bis auf
die Höhe von 42500 Mark, 426) bis auf die Höhe von 42600 Mark,
427) bis auf die Höhe von 42700 Mark, 428) bis auf die Höhe von
42800 Mark, 429) bis auf die Höhe von 42900 Mark, 430) bis auf
die Höhe von 43000 Mark, 431) bis auf die Höhe von 43100 Mark,
432) bis auf die Höhe von 43200 Mark, 433) bis auf die Höhe von
43300 Mark, 434) bis auf die Höhe von 43400 Mark, 435) bis auf
die Höhe von 43500 Mark, 436) bis auf die Höhe von 43600 Mark,
437) bis auf die Höhe von 43700 Mark, 438) bis auf die Höhe von
43800 Mark, 439) bis auf die Höhe von 43900 Mark, 440) bis auf
die Höhe von 44000 Mark, 441) bis auf die Höhe von 44100 Mark,
442) bis auf die Höhe von 44200 Mark, 443) bis auf die Höhe von
44300 Mark, 444) bis auf die Höhe von 44400 Mark, 445) bis auf
die Höhe von 44500 Mark, 446) bis auf die Höhe von 44600 Mark,
447) bis auf die Höhe von 44700 Mark, 448) bis auf die Höhe von
44800 Mark, 449) bis auf die Höhe von 44900 Mark, 450) bis auf
die Höhe von 45000 Mark, 451) bis auf die Höhe von 45100 Mark,
452) bis auf die Höhe von 45200 Mark, 453) bis auf die Höhe von
45300 Mark, 454) bis auf die Höhe von 45400 Mark, 455) bis auf
die Höhe von 45500 Mark, 456) bis auf die Höhe von 45600 Mark,
457) bis auf die Höhe von 45700 Mark, 458) bis auf die Höhe von
45800 Mark, 459) bis auf die Höhe von 45900 Mark, 460) bis auf
die Höhe von 46000 Mark, 461) bis auf die Höhe von 46100 Mark,
462) bis auf die Höhe von 46200 Mark, 463) bis auf die Höhe von
46300 Mark, 464) bis auf die Höhe von 46400 Mark, 465) bis auf
die Höhe von 46500 Mark, 466) bis auf die Höhe von 46600 Mark,
467) bis auf die Höhe von 46700 Mark, 468) bis auf die Höhe von
46800 Mark, 469) bis auf die Höhe von 46900 Mark, 470) bis auf
die Höhe von 47000 Mark, 471) bis auf die Höhe von 47100 Mark,
472) bis auf die Höhe von 47200 Mark, 473) bis auf die Höhe von
47300 Mark, 474) bis auf die Höhe von 47400 Mark, 475) bis auf
die Höhe von 47500 Mark, 476) bis auf die Höhe von 47600 Mark,
477) bis auf die Höhe von 47700 Mark, 478) bis auf die Höhe von
47800 Mark, 479) bis auf die Höhe von 47900 Mark, 480) bis auf
die Höhe von 48000 Mark, 481) bis auf die Höhe von 48100 Mark,
482) bis auf die Höhe von 48200 Mark, 483) bis auf die Höhe von
48300 Mark, 484) bis auf die Höhe von 48400 Mark, 485) bis auf
die Höhe von 48500 Mark, 486) bis auf die Höhe von 48600 Mark,
487) bis auf die Höhe von 48700 Mark, 488) bis auf die Höhe von
48800 Mark, 489) bis auf die Höhe von 48900 Mark, 490) bis auf
die Höhe von 49000 Mark, 491) bis auf die Höhe von 49100 Mark,
492) bis auf die Höhe von 49200 Mark, 493) bis auf die Höhe von
49300 Mark, 494) bis auf die Höhe von 49400 Mark, 495) bis auf
die Höhe von 49500 Mark, 496) bis auf die Höhe von 49600 Mark,
497) bis auf die Höhe von 49700 Mark, 498) bis auf die Höhe von
49800 Mark, 499) bis auf die Höhe von 49900 Mark, 500) bis auf
die Höhe von 50000 Mark, 501) bis auf die Höhe von 50100 Mark,
502) bis auf die Höhe von 50200 Mark, 503) bis auf die Höhe von
50300 Mark, 504) bis auf die Höhe von 50400 Mark, 505) bis auf
die Höhe von 50500 Mark, 506) bis auf die Höhe von 50600 Mark,
507) bis auf die Höhe von 50700 Mark, 508) bis auf die Höhe von
50800 Mark, 509) bis auf die Höhe von 50900 Mark, 510) bis auf
die Höhe von 51000 Mark, 511) bis auf die Höhe von 51100 Mark,
512) bis auf die Höhe von 51200 Mark, 513) bis auf die Höhe von
51300 Mark, 514) bis auf die Höhe von 51400 Mark, 515) bis auf
die Höhe von 51500 Mark, 516) bis auf die Höhe von 51600 Mark,
517) bis auf die Höhe von 51700 Mark, 518) bis auf die Höhe von
51800 Mark, 519) bis auf die Höhe von 51900 Mark, 520) bis auf
die Höhe von 52000 Mark, 521) bis auf die Höhe von 52100 Mark,
522) bis auf die Höhe von 52200 Mark, 523) bis auf die Höhe von
52300 Mark, 524) bis auf die Höhe von 52400 Mark, 525) bis auf
die Höhe von 52500 Mark, 526) bis auf die Höhe von 52600 Mark,
527) bis auf die Höhe von 52700 Mark, 528) bis auf die Höhe von
52800 Mark, 529) bis auf die Höhe von 52900 Mark, 530) bis auf
die Höhe von 53000 Mark, 531) bis auf die Höhe von 53100 Mark,
532) bis auf die Höhe von 53200 Mark, 533) bis auf die Höhe von
53300 Mark, 534) bis auf die Höhe von 53400 Mark, 535) bis auf
die Höhe von 53500 Mark, 536) bis auf die Höhe von 53600 Mark,
537) bis auf die Höhe von 53700 Mark, 538) bis auf die Höhe von
53800 Mark, 539) bis auf die Höhe von 53900 Mark, 540) bis auf
die Höhe von 54000 Mark, 541) bis auf die Höhe von 54100 Mark,
542) bis auf die Höhe von 54200 Mark, 543) bis auf die Höhe von
54300 Mark, 544) bis auf die Höhe von 54400 Mark, 545) bis auf
die Höhe von 54500 Mark, 546) bis auf die Höhe von 54600 Mark,
547) bis auf die Höhe von 54700 Mark, 548) bis auf die Höhe von
54800 Mark, 549) bis auf die Höhe von 54900 Mark, 550) bis auf
die Höhe von 55000 Mark, 551) bis auf die Höhe von 55100 Mark,
552) bis auf die Höhe von 55200 Mark, 553) bis auf die Höhe von
55300 Mark, 554) bis auf die Höhe von 55400 Mark, 555) bis auf
die Höhe von 55500 Mark, 556) bis auf die Höhe von 55600 Mark,
557) bis auf die Höhe von 55700 Mark, 558) bis auf die Höhe von
55800 Mark, 559) bis auf die Höhe von 55900 Mark, 560) bis auf
die Höhe von 56000 Mark, 561) bis auf die Höhe von 56100 Mark,
562) bis auf die Höhe von 56200 Mark, 563) bis auf die Höhe von
56300 Mark, 564) bis auf die Höhe von 56400 Mark, 565) bis auf
die Höhe von 56500 Mark, 566) bis auf die Höhe von 56600 Mark,
567) bis auf die Höhe von 56700 Mark, 568) bis auf die Höhe von
56800 Mark, 569) bis auf die Höhe von 56900 Mark, 570) bis auf
die Höhe von 57000 Mark, 571) bis auf die Höhe von 57100 Mark,
572) bis auf die Höhe von 57200 Mark, 573) bis auf die Höhe von
57300 Mark, 574) bis auf die Höhe von 57400 Mark, 575) bis auf
die Höhe von 57500 Mark, 576) bis auf die Höhe von 57600 Mark,
577) bis auf die Höhe von 57700 Mark, 578) bis auf die Höhe von
57800 Mark, 579) bis auf die Höhe von 57900 Mark, 580) bis auf
die Höhe von 58000 Mark, 581) bis auf die Höhe von 58100 Mark,
582) bis auf die Höhe von 58200 Mark, 583) bis auf die Höhe von
58300 Mark, 584) bis auf die Höhe von 58400 Mark, 585) bis auf
die Höhe von 58500 Mark, 586) bis auf die Höhe von 58600 Mark,
587) bis auf die Höhe von 58700 Mark, 588) bis auf die Höhe von
58800 Mark, 589) bis auf die Höhe von 58900 Mark, 590) bis auf
die Höhe von 59000 Mark, 591) bis auf die Höhe von 59100 Mark,

